

11. Juli 1912 tunlichst zu beachten. Die erforderlichen Fahrzeuge und Gerätschaften sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen. Die Überführung der Kadaver liegt dem Tierbesitzer ob, sofern es sich nicht um Tiere handelt, die mit einer anzeigepflichtigen Seuche behaftet oder einer solchen verdächtig sind (zu vergl. Art. 23 Nr. 6 des Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz, Reg.Bl. von 1912 S. 279). Die Kadaver sind dem Verscharrungsplatz zuzuführen, sobald feststeht, daß die Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Begrabens oder Verbrennens (§ 7) zutreffen. Die rechtzeitige Erfüllung dieser Verpflichtung ist von der Ortspolizeibehörde zu überwachen.

- (2) Die Gemeinden sind befugt, die Beförderung selbst zu übernehmen oder sie einem Unternehmer zu übertragen. In diesem Fall hat die Ortspolizeibehörde nach Eingang der Anzeige für die alsbaldige Abholung der Kadaver Sorge zu tragen.

§ 14.

In Gegenden, wo wegen besonderer örtlicher Verhältnisse, namentlich wegen zu hohen Grundwasserstandes das Begraben der auf den Wasenplätzen zu beseitigenden Kadaver unzumutbar erscheint, hat nach näherer Bestimmung des Oberamts die unschädliche Beseitigung der Kadaver und Kadaverteile durch Verbrennen auf einem hierfür geeigneten Plage stattzufinden. Die nötigen Vorrichtungen sind von der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Auf die Einrichtung der Verbrennungsplätze und ihren Betrieb finden die Vorschriften der §§ 9 bis 13 sinngemäße Anwendung.

§ 15.

Bei Kadavern, deren Besitzer unbekannt ist, liegen die in den §§ 3 und 13 dem Tierbesitzer auferlegten Verpflichtungen der Gemeinde, in deren Bezirk sich der Kadaver befindet, als örtliche Polizeiaufgabe ob.

§ 16.

Wegen der Erhebung von Gebühren für die Einrichtung und Benützung des Wasenplatzes sowie für das Hinschaffen und Verscharren oder Verbrennen der Kadaver oder Kadaverteile gelten die Bestimmungen des Art. 3 des Gesetzes vom 8. August 1903,